



Amtliche Bekanntmachung

Satzung **über die Benutzung von Obdachlosen- und** **Flüchtlingsunterkünften der Großen Kreisstadt Mosbach** **vom 23. November 2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698); zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S.1), sowie der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, S. 206); zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. 2015, S. 1147, 1153), hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 23. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Große Kreisstadt Mosbach betreibt die Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen sind die von der Großen Kreisstadt Mosbach hierzu bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Unterkünfte für Obdachlose dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (2) Unterkünfte für Flüchtlinge dienen der Aufnahme und Unterbringung von nach § 17 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen (FlüAG) in die Anschlussunterbringung einzubeziehenden Personen, die der Großen Kreisstadt Mosbach nach § 18 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen (FlüAG) zugeteilt werden.

§ 3

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Größe und Ausstattung besteht nicht.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer in die Unterkunft eingewiesen wird.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Großen Kreisstadt Mosbach oder mit dem Auszug des Benutzers. Ergeht eine Räumungsverfügung und wird die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, endet das Benutzungsverhältnis mit dem Tag der Räumung der Unterkunft.
- (3) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere gegeben, wenn der Benutzer sich mit der Zahlung der Benutzungsgebühren für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten im Rückstand befindet oder der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Benutzer zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Großen Kreisstadt Mosbach vorgenommen werden. Die Zustimmung kann befristet oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die Große Kreisstadt Mosbach unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (5) Dem Benutzer ist es nicht gestattet,
 1. Dritte in die Unterkunft aufzunehmen bzw. die Unterkunft an Dritte zu überlassen;
 2. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
 3. Tiere in der Unterkunft oder auf dem Gelände der Unterkunft zu halten;
 4. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen;
 5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen;
 6. Schlüssel für die Unterkunft nachzumachen.

Ausnahmen von den Ziffern 1 bis 6 bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Großen Kreisstadt Mosbach.

- (6) Eine Zustimmung nach dieser Vorschrift wird grundsätzlich nur in besonders begründeten Fällen erteilt und nur, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 5 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Große Kreisstadt Mosbach insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (7) Die Zustimmung kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (9) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Großen Kreisstadt Mosbach vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Große Kreisstadt Mosbach diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

§ 6

Betreten der Unterkünfte

- (1) Die Mitarbeiter der Großen Kreisstadt Mosbach sind als Beauftragte berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen.

- (2) Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Große Kreisstadt Mosbach einen Unterkunftsschlüssel zurück.

§ 7

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Großen Kreisstadt Mosbach unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Große Kreisstadt Mosbach auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Große Kreisstadt Mosbach wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten.
- (5) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Großen Kreisstadt Mosbach zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 8

Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung).

§ 9

Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Große Kreisstadt Mosbach besondere Hausordnungen erlassen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume sowie gegebenenfalls zu beachtende Besonderheiten bestimmt werden. Der Einweisung wird in diesem Falle eine entsprechende Hausordnung beigelegt.

§ 10

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Großen Kreisstadt Mosbach bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Großen Kreisstadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung der vorgenannten Pflichten entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, sind zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand der Unterkunft ist wieder herzustellen.

§ 11

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Haftung der Großen Kreisstadt Mosbach, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber dem Benutzer und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Große Kreisstadt Mosbach keine Haftung.

§ 12

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 13

Umsetzung, Verwaltungszwang

- (1) Die Große Kreisstadt Mosbach kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck nach § 2 zu gewährleisten. Hierzu können insbesondere Umsetzungen in eine andere Unterkunft verfügt und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Belegungsfähigkeit der Unterkünfte angeordnet werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die in § 5 Abs. 1 bis 5, § 7 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 aufgeführten Regelungen.
- (2) Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVG) vollstreckt werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 4 Abs. 2 Satz 1).

§ 14

Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Für die Benutzung der in der Unterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in einer Unterkunft der Großen Kreisstadt Mosbach untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschildner.

§ 15

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist grundsätzlich der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Gebühr ohne Nebenkosten beträgt 95,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.
- (3) Die Gebühr für die Nebenkosten beträgt 55,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat. Wird Strom von dem Bewohner nicht selbst beim Energieversorger angemeldet und von ihm direkt bezahlt, erhöht sich die Gebühr für die Nebenkosten um 20,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.
Sind die Räume möbliert, fällt außerdem eine zusätzliche Möblierungsgebühr von 10,50 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat an.
- (4) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 und 3 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (5) In begründeten Einzelfällen kann die Große Kreisstadt Mosbach von den in Absatz 2 und 3 festgesetzten Gebühren abweichende Beträge festsetzen.

§ 16

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Einweisung in die Unterkunft (§ 4 Abs. 1) und endet mit dem Tag des Auszugs oder dem Tag der Räumung (§ 4 Abs. 2).
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht grundsätzlich mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 17

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach jeweils zum ersten Werktag eines Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Mosbach über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften vom 24. Januar 1996 in der Fassung der Änderung vom 18. Juli 2001 außer Kraft.

Mosbach, den 24.11.2016

Michael Jann, Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.